

Stadt Bietigheim-Bissingen

Richtlinien für die Sportförderung vom 17.10.1978

geändert am: In Kraft seit:

22.03.1983	01.01.1983
22.03.1983	01.01.1983
19.11.1985	01.01.1986
07.11.1988	01.01.1989
Herbst 1990	01.01.1991
24.03.1992	01.01.1992
20.07.1999	01.01.2000
20.07.1999	01.01.2001
21.10.2008	01.01.2009
10.05.2016	01.01.2016
04.10.2022	01.01.2023

PRÄAMBEL

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern der Sportbewegung, wobei die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig macht. Die Sportförderrichtlinie der Stadt Bietigheim-Bissingen hat das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung zu erreichen. Das Engagement der Vereine in Bietigheim-Bissingen ist von großer Bedeutung für das gesellschaftliche Leben, daher ist die Stadt Bietigheim-Bissingen bestrebt, dieses Engagement im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Zur Förderung des Sports, besonders der Jugendarbeit, werden den eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen der Stadt Bietigheim-Bissingen, die dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) direkt oder indirekt angeschlossen sind, Beiträge nach den folgenden, vom Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen festgelegten Richtlinien, gewährt.

Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Auf die Freiwilligkeitsleistung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Über Ausnahmeförderungsstatbestände, unabhängig von den nachfolgenden Richtlinien, kann die Verwaltung bzw. das zuständige gemeinderätliche Gremium entscheiden.

A GRUNDFÖRDERUNG

Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbeitrag der Stadt; dieser beträgt:

1. für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren **€ 32,-**
2. Darüber hinaus erhält jeder Verein, unabhängig von der Vereinsgröße, einen Pauschalbetrag in Höhe von **€ 100,-**

Als Bemessungsgrundlage dient die Meldung an den WLSB bzw. dessen Beitragsrechnung, die dem Kultur- und Sportamt alljährlich, *bis spätestens 01. November*, vorzulegen ist.

3. Einmal pro Jahr, für Mehrspartenvereine mit mehr als 750 Mitgliedern zweimal pro Jahr, wird ein Veranstaltungsraum der Stadt kostenfrei überlassen.

B FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE

Jeder Verein erhält für die Teilnahme einzelner Sportler oder einer Mannschaft an einer deutschen Meisterschaft bzw. Meisterschaftsrunde oder an einer süddeutschen Meisterschaft bzw.

Meisterschaftsrunde oder an einer württembergischen Meisterschaft bzw. Meisterschaftsrunde, die außerhalb des Landkreises Ludwigsburg, *aber in Deutschland*, ausgetragen wird, einen Fahrtkostenzuschuss.

Dieser beträgt bei olympischen Sportarten pro aktivem Teilnehmer und Kilometer **€ 0,18**.

Für andere Sportarten ist eine Förderung im Einzelfall beim Kultur- und Sportamt zu beantragen.

Übungsleiter erhalten für die Teilnahme an Trainingslehrgängen der jeweiligen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland einen Zuschuss zu den Lehrgangsgebühren in Höhe von 50 % und einen Fahrtkostenzuschuss, sofern eine anderweitige Kostentragung ausscheidet.

C SONDERBEITRÄGE

Auf Antrag können die Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel erhalten:

1. für die Ausrichtung von deutschen, süddeutschen, württembergischen, Bezirks- oder Kreismeisterschaften neben der unentgeltlichen Benutzung der städtischen Sportanlagen einen Beitrag von 60 % des nachzuweisenden Abmangels, **max. € 3.000**.
2. für die Durchführung von jährlich bis zu zwei repräsentativen Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (ausgenommen Turniere, Freundschaftsspiele sowie Begegnungen mit den Partnerstädten) einen Beitrag von 60 % des nachzuweisenden Abmangels, **max. € 3.000**.
3. für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten, die im Einzelfall mehr als € 250 kosten, einen Beitrag von 30 %, maximal pro Jahr **€ 1.000**.

Mehrsportvereine mit zusammen mehr als 1.000 Mitgliedern können pro Jahr zwei Anträge einreichen.

D ZUSCHÜSSE FÜR QUALIFIZIERTE ÜBUNGS- UND ORGANISATIONSLEITER

Auf Antrag erhält der Verein einen Zuschuss für Übungsleiter mit A.- bzw. F-Lizenz und Organisationsleiter mit Lizenzen. Dieser beträgt 100 % des vom Land gewährten Zuschusses pro Jahr. Als Bemessungsgrundlage dient die alljährliche Abrechnung der Vereine mit dem WLSB, und zwar eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die vom WLSB für Übungsleiter gezahlten Beträge hervorgehen.

E FÖRDERUNG DES LEISTUNGSSPORTS

Auf Antrag erhält der Verein Zuschüsse auf der Grundlage des vom Gemeinderat am 7.11.1988 beschlossenen Punktesystems für Meisterschaften und Meisterschaftsrunden im **Jugendbereich**. Pro Punkt werden € 3,- vergütet.

F STADTVERBAND FÜR SPORT (SVS)

Der SVS erhält einen jährlichen Zuschuss. Über die jeweilige Höhe des Zuschusses entscheidet das zuständige Organ der Stadt.